

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für PV-Anlage Toeppersee in Duisburg
Annahme: Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen vor

Berechnung mit IAB:		Netto:	2025 = IAB	2026 = 40%	2027 = 60%
Kaufpreis 40 % in 2026 + 60 % in 2027		829.300,00 €		331.720,00 €	497.580,00 €
Investitionsabzugsbetrag IAB:		200.000,00 €	200.000,00 €		
Restwert:		629.300,00 €			
Sonder-Afa gem. § 7g EStG:	40 % vom RW	251.720,00 €		100.688,00 €	151.032,00 €
Restwert:		251.720,00 €			
Degressive Afa gem. § 7,2 EStG:	15 % vom RW	37.758,00 €			37.758,00 €
IAB in 2025 + Afa in 2026/2027:			200.000,00 €	100.688,00 €	188.790,00 €

Steuerprogression 45%:	Steuervorteil	90.000,00 €	45.309,60 €	84.955,50 €
------------------------	---------------	-------------	-------------	-------------

Berechnung ohne IAB:		Netto:	2025	2026 = 40%	2027 = 60%
Kaufpreis 40 % in 2026 + 60 % in 2027		829.300,00 €		331.720,00 €	497.580,00 €
Investitionsabzugsbetrag IAB:		0,00 €	0,00 €		
Restwert:		829.300,00 €			
Sonder-Afa gem. § 7g EStG:	40 % vom KP	331.720,00 €		132.688,00 €	199.032,00 €
Restwert:		497.580,00 €		199.032,00 €	298.548,00 €
Degressive Afa gem. § 7,2 EStG:	15 % vom RW	74.637,00 €		6.634,00 €	68.003,00 €
Afa in 2026/2027:		406.357,00 €	0,00 €	139.322,00 €	267.035,00 €

Steuerprogression 45%:	Steuervorteil	0,00 €	62.694,90 €	120.165,75 €
------------------------	---------------	--------	-------------	--------------

Die Sonder-Afa kann beliebig auf 5 Jahre verteilt werden.
Steuerpflichtige haben die Wahl zwischen der neuen degressiven Afa und der linearen Afa.
Wurde in den Vorjahren ein IAV von max. 200.000 € gebildet, so muss dann für 400.000 € investiert werden.
Ob ein IAB in den Vorjahren in Anspruch genommen wurde, ist unerheblich, da sich dies im Jahr der Investition nicht zusätzlich steuerlich auswirkt.
IAB mit regulärem Fristende 2020 oder 2021: Verlängerung auf bis zu 4 oder 5 Jahre. Letztmögliche Investition: bis spätestens 2025.
IAB mit regulärem Fristende 2022: Verlängerung auf bis zu 6 Jahre möglich. Letztmögliche Investition: bis spätestens 2025.
Diese Regelungen betreffen ausschließlich Investitionsabzugsbeträge, die vor oder bis 2022 gebildet wurden.
Für IAB ab 2023 gilt wieder die reguläre Dreijahresfrist nach § 7g Abs. 3 EStG.

Wer in den Vorjahren noch keinen IAB gebildet hat, kann dies noch für Vorjahre nachholen, soweit noch keine endgültige Veranlagung vom Finanzamt vorgenommen wurde, also auch noch in 2025.
Die degressive und lineare Afa kann bei Investition im Jahr der Investition (z. B. in 2026) nur anteilig (1/12 p. M.) in Anspruch genommen werden, ansonsten voll ab 2027 vom jeweiligen Restbuchwert.